

Richtlinie zur Innovationsförderung von Wallbox-Photovoltaik- Kombination im Stadtgebiet von Hilden (bei Bestandsbauten)

Der Rat der Stadt Hilden hat in seiner Sitzung am 13.12.2022 folgende Förderrichtlinie beschlossen, die hiermit ortsüblich bekanntgemacht wird:

Richtlinie zur Innovationsförderung von Wallbox-Photovoltaik- Kombination im Stadtgebiet von Hilden (bei Bestandsbauten)

Präambel

Mit dem nachfolgenden Förderprogramm fördert die Stadt Hilden konkrete Maßnahmen für mehr Klimaschutz von Privatpersonen. Die Energie- und Mobilitätswende müssen gemeinsam sowie gleichzeitig betrachtet und umgesetzt werden. Die Transformation kann nur gemeinsam gelingen und jede/r Einzelne kann einen Beitrag leisten.

1. Zuwendungszweck

Die förderpolitischen Aktivitäten zur Energie- und Mobilitätswende werden in der „Innovationsförderung von Wallbox-Photovoltaik-Kombination im Stadtgebiet von Hilden (bei Bestandsbauten)“ gebündelt. Ziel der Zuwendung ist es, durch die Kombination von Instrumenten der Energie- und Mobilitäts-ende die Erreichung der Klimaschutzziele im Energie- und Verkehrssektor zu unterstützen und somit langfristig die Lebensqualität in Hilden zu verbessern. Der Ausbau von erneuerbaren Energietechnologien in Verbindung mit dem Infrastrukturausbau für die Elektromobilität kann dazu einen wichtigen Beitrag leisten. Das Förderprogramm gibt einen Anstoß für wesentliche eigene Bemühungen der Bürger/innen der Stadt zur Durchführung klimaschutzrelevanter Maßnahmen und ermöglicht einen lokalen Beitrag zum Klimaschutz.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Neuinstallation von Photovoltaik (PV)-Anlagen inkl. stationären Batteriespeichersystemen, in Kombination mit einer erstmalig errichteten oder bestehenden Wallbox an selbstgenutzten Einfamilienhäusern im Stadtgebiet von Hilden, in Form eines pauschalen Zuschusses. Die nachträgliche Kombination der genannten Anlagenteile ist ausdrücklich nicht förderfähig. Vermietete Einfamilienhäuser im Stadtgebiet von Hilden, welche sich im Eigentum von Antragsberechtigten befinden, sind ausdrücklich von der Förderung ausgeschlossen.

3. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Privatpersonen (natürliche Personen) mit Erstwohnsitz in Hilden, die Eigentümer/innen von Einfamilienhäusern innerhalb des Stadtgebietes von Hilden sind und dieses selbst nutzen.

4. Förderungsvoraussetzungen

- Wallbox
 - Neuinstallation einer Wallbox oder Vorhandensein einer bestehenden Wallbox im Besitz der/s Förderempfängers/in.
- PV-Anlage
 - Neuinstallation der PV-Anlage mit einer installierten Leistung von mindestens 6 Kilowattpeak (kWpeak) durch ein Fachunternehmen.
 - Es werden technische Vorgaben nach §9 EEG in gültiger Fassung eingehalten.
- Stationäres Batteriespeichersystem
 - Neuinstallation eines stationären Batteriespeichersystems (ein Autarkiegrad von min. 50 % ist zu belegen).
- Einhaltung der technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers vor Ort.
- Beantragung der Förderung vor Beginn der Maßnahme bei der Stadt Hilden. Als Vorhabenbeginn gilt der Abschluss von Lieferungs- und Leistungsverträgen, Planungsarbeiten gelten nicht als Beginn der Maßnahme.

5. Förderausschlüsse

Nicht förderungsfähig sind:

- a) Eigenleistungen.
- b) Anträge, welche nicht fristgerecht eingereicht werden gemäß „8. Antrags- und Bewilligungsverfahren“.
- c) Maßnahmen, denen planungs- oder baurechtliche Belange entgegenstehen.
- d) Maßnahmen, mit deren Ausführung vor Erteilung eines Bewilligungsbescheides begonnen worden ist.

6. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Der Zuschuss beträgt pauschal 1.750,00 Euro.

7. Vorrang anderer Fördermittel/Obergrenze der Förderung

Die Fördermittel dürfen mit Fördermitteln anderer Behörden und Institutionen kumuliert werden, sofern diese das zulassen. Andere Fördermittel sind vorrangig auszuschöpfen. Die Höhe der gesamten Fördermittel darf insgesamt 50 % der Gesamtkosten nicht überschreiten. Förderempfänger/innen sind für die Einhaltung der Vorgaben zur Kumulierbarkeit von weiteren Fördermitteln von anderer Stelle (KfW, BAFA, etc.) selbst verantwortlich.

8. Antrags- und Bewilligungsverfahren

Das zweistufige Antragsverfahren ermöglicht allen Interessenten/innen die gleiche Chance auf eine Förderung und ist wenig aufwendig.

Um sich für eine Förderung einer Wallbox-Photovoltaik-Kombination im Stadtgebiet von Hilden (bei Bestandsbauten) zu bewerben, ist als 1. Stufe die Teilnahme am Losverfahren Mittels Registrierung notwendig. Die Registrierung erfolgt elektronisch über www.hilden.de/innovationsforderung und ist für den Zeitraum von zwölf Wochentagen freigeschaltet. Die Ziehung erfolgt innerhalb von einer Woche nach beendetem Registrierungszeitraum.

Als 2. Stufe werden die ausgelosten Registrierten benachrichtigt. Ab diesem Zeitpunkt haben die Teilnehmer/innen die Möglichkeit, innerhalb einer Frist von zwei Monaten, ihren Antrag auf Förderung einzureichen. Ist diese Frist nicht einzuhalten, kann im Ausnahmefall ein schriftlicher Antrag auf Fristverlängerung mit nachvollziehbarer, plausibler Begründung für die Verzögerung bei der Stadt Hilden eingereicht werden, welche im Einzelfall über eine Fristverlängerung nach billigem Ermessen entscheidet. Der vollständige Förderungsantrag (inkl. Kostenvoranschlägen und Nachweisen) muss also erst erstellt werden, wenn der/die Antragsberechtigte durch Auslosung auf einen positiven Bescheid vertrauen darf, da für die ausgelosten Teilnehmer genug Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

Förderanträge können direkt online unter www.hilden.de/innovationsfoerderung gestellt oder postalisch (Stadt Hilden, Dez. IV / Stabstelle Klimaschutz, Am Rathaus 1, 40721 Hilden) eingereicht werden. Bei postalischen Anträgen ist der Förderantrag von den Antragsberechtigten schriftlich bei der Stadt Hilden, unter Verwendung der o.g. Adresse mittels vorgeschriebenen Antragsvordruck sowie unter Beifügung der dort aufgeführten Unterlagen, zu stellen. Die Stadt Hilden behält sich vor, zusätzliche Unterlagen anzufordern.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.

Über den Antrag wird durch schriftlichen oder elektronischen Bescheid entschieden. Dieser kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) werden zum Bestandteil des Zuwendungsbescheides und sind deshalb vom/von der Förderempfänger/in zwingend zu beachten.

Für die Bewilligung muss der Antrag vollständig eingereicht werden. Die Bewilligung erfolgt unter Vorbehalt der Durchführung der dem Antrag zugrundeliegenden Maßnahmen und Einreichen der Kosten-/Leistungsnachweise.

Die Bewilligung von Zuwendungen nach dieser Richtlinie ersetzt keine eventuell für die Maßnahme erforderlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse. Die Stadt Hilden übernimmt keine Haftung für jedwede Schäden im Zusammenhang mit der Planung, der Errichtung, dem Betrieb oder der Durchführung der geförderten Anlage.

9. Leistungsnachweise und Fristen

Die PV-Anlage inkl. Batteriespeichersystem sowie die Wallbox müssen spätestens 18 Monate nach Zuschussbewilligung funktionsfähig in Betrieb sein.

Die Bewilligung und Auszahlung der Fördermittel erfolgt, wenn der/die Förderempfänger/in bis zum Ende der oben genannten Frist

- eine Bestätigung der Stadtwerke Hilden über die ordnungsgemäße Anmeldung der Wallbox
- bei dem Netzbetreiber (Stadtwerke Hilden) nach §19 NAV,
- den Kostennachweis (Schlussrechnung) für die Neuinstallation der Wallbox,
- ein vom Fachunternehmen bestätigtes Formblatt über die ordnungsgemäße sichere Inbetriebnahme der PV-Anlage sowie des Batteriespeichers gemäß gültiger Normen und Regelwerke (Inbetriebnahmeprotokoll),
- eine Fachunternehmererklärung des/der installierenden Handwerksbetriebe/s,
- den Kostennachweis (Schlussrechnung) für die Installation der PV-Anlage inkl. Batteriespeichersystem mit Angaben zur Leistung der PV-Anlage (kWpeak), der Art der PV-Module und der Nennleistung des Batteriespeichers (kW) sowie der Angabe zum Liefer-/Leistungsdatum,
- den Nachweis über das Erreichen eines Autarkiegrades von min. 50% durch das PVSpeichersystem,
- Foto(s) der fertig gestellten Photovoltaik-Anlage inkl. Batteriespeichersystem sowie der Wallbox

vorlegt.

Ist diese Frist nicht einzuhalten, kann im Ausnahmefall ein schriftlicher Antrag auf Fristverlängerung mit nachvollziehbarer, plausibler Begründung für die Verzögerung bei der Stadt Hilden eingereicht werden, welche im Einzelfall über eine Fristverlängerung nach billigem Ermessen entscheidet.

Die Stadt Hilden behält sich das Recht vor, die fertig gestellte Anlage vor Ort zu besichtigen bzw. durch beauftragte Dritte überprüfen zu lassen.

Sofern die Ausführung einer Fördermaßnahme in Qualität und/oder Umfang in einem nicht nachvollziehbaren Maß von der Antragsstellung abweicht, erfolgt eine erneute Prüfung der Antragsunterlagen, bei der gegebenenfalls ergänzende Belege angefordert werden. Im Ergebnis kann dies zur Aberkennung der Bewilligung führen.

10. Auszahlung

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Fertigstellung und Inbetriebnahme der Photovoltaik-Anlage inkl. Batteriespeichersystem sowie der Wallbox und erfolgter Prüfung der gemäß dieser Richtlinie unter "9. Leistungsnachweise und Fristen" vorzulegenden Unterlagen auf der Grundlage des Bewilligungsbescheides durch die Stabstelle Klimaschutz.

Sofern der Auszahlungsantrag unvollständig ist, erfolgt eine schriftliche Benachrichtigung. Erst nach Eingang der vollständigen Unterlagen wird der Auszahlungsantrag geprüft. Bei positiver Prüfung wird die Bewilligung mit förmlichen Bescheid bekannt gegeben und die Auszahlung der Fördermittel erfolgt.

11. Rückforderung von Zuschüssen

Die Stadt Hilden behält sich vor, die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung zu überprüfen und Zuschüsse nebst Zinsen in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz gem. § 49a Abs. 3 Satz 1 VwVfG NRW zurückzufordern, wenn

- diese nicht dem Zweckungszweck entsprechend verwendet wurden oder
- wenn die geförderte Anlage innerhalb eines Zeitraumes von weniger als zehn Jahren nach Fertigstellung demontiert, stillgelegt oder anderweitig zweckentfremdet wird. Dieses ist der Stadt Hilden unverzüglich unaufgefordert mitzuteilen.

12. Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Zuwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV und die VVG zu § 44 LHO und § 49a VwVfG NW, soweit nicht in diesen Richtlinien Abweichungen zugelassen werden.

13. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am 13.06.2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Richtlinie zur Innovationsförderung von Wallbox-Photovoltaik- Kombination im Stadtgebiet von Hilden (bei Bestandsbauten) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der GO NRW kann gegen die oben genannte Richtlinie nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die oben genannte Richtlinie ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hilden, den 05.06.2023

Dr. Claus Pommer
Bürgermeister